

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT AK.2015.33 vom 11. August 2016**

BS Appellationsgericht, 2016-08-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_AK.2015.33](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_AK.2015.33)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT AK.2015.33 du 11 août 2016

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT AK.2015.33 del 11 agosto 2016

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Gemäss § 18 Abs. 2 des kantonalen Advokaturgesetzes (AdvG; SG 291.100) ist die paritätisch zusammengesetzte Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte funktionell zuständig zur Beurteilung des Verhaltens von Angehörigen der Anwaltschaft, welches als mögliche Pflichtverletzung im Sinne des Anwaltsgesetzes (BGFA; SR 935.61) Anlass zur Verhängung einer Disziplinar massnahme sein kann. Die Kommission wird gemäss § 24 Abs. 1 AdvG entweder von Amtes wegen oder auf Anzeige hin tätig. Vorliegend hat die Aufsichtskommission durch den Anzeigsteller Kenntnis von möglichen Verstössen gegen die Berufsregeln erhalten. In örtlicher Hinsicht ist die hiesige Aufsichtskommission für in Basel-Stadt erfolgte Vorkommnisse sowie für die hier ansässigen bzw. im Anwaltsregister eingetragenen Advokaten zuständig. A\_\_\_\_\_ ist im Anwaltsregister Basel-Stadt eingetragen und es haben sich die streitigen Vorkommnisse im Kanton Basel-Stadt zugetragen, weshalb die Aufsichtsbeschwerde unbestrittenermassen in die Kompetenz der baselstädtischen Aufsichtskommission fällt.

1.2 Aus der Bestimmung von § 21 Abs. 2 AdvG, worin bei der Auflistung der Zuständigkeiten der Aufsichtskommission die Einleitung eines Disziplinarverfahrens und allfällige vorsorgliche Massnahmen sowie die Verhängung von Disziplinar massnahmen separat aufgeführt sind, folgt die Zweistufigkeit des aufsichtsrechtlichen Verfahrens. Das heisst, die Aufsichtskommission prüft in einem ersten Schritt, ob überhaupt ein förmliches Disziplinarverfahren eröffnet werden muss, und nur wenn dies der Fall ist, wird ■ nach erneuter Anhörung des betroffenen Advokaten ■ abschliessend über die Frage einer Verletzung von Berufspflichten und über die Aussprechung einer allfälligen Sanktion entschieden. Vorliegend steht somit erst die Frage der Einleitung eines Disziplinarverfahrens zur Diskussion.

### **E. 2**

Der Anzeige liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Advokat A\_\_\_\_\_ wurde vom Anzeigsteller und zwei weiteren Klienten damit beauftragt, eine Umlegung von drei Parzellen in die Bauzone zu erwirken. Dass Dr. A\_\_\_\_\_ das Mandat erfolgreich abgeschlossen hat, ist unbestritten. Mit Honorarvereinbarung vom 25. Juni 2013 wurde festgelegt, dass das Honorar 2½ % des Wertes der Parzellen nach der Landumlegung (inklusive Auslagen, exklusive MWST) betrage und von den Klienten anteilmässig nach Grösse ihrer Parzellen geschuldet werde. Für den Fall, dass das Land nicht in die Bauzone umgelegt würde, wurde eine Abrechnung auf Stundenbasis à CHF 350.■ vereinbart. Mit Honorar- und Kostennote vom 6. Januar 2014 stellte A\_\_\_\_\_ seinem Klienten den Betrag von CHF 346■725.■ (zuzüglich 8 % MWST) basierend auf einem Quadratmeterpreis von

CHF 2'000.00 auf 6'934.5m<sup>2</sup> in Rechnung. Die Rechnung wurde am 24. Februar 2014 beglichen.

### **E. 3**

3.1 Vorab ist festzuhalten, dass die Beurteilung auftragsrechtlicher Pflichten primär den Zivilgerichten obliegt und nur grobes Fehlverhalten aufsichtsrechtlich zu ahnden ist. Insbesondere sind nur krass übersetzte Honorarforderungen disziplinarrechtlich relevant (vgl. AKE AK.2010.4 vom 27. Juli 2010 E. 3.2, mit weiteren Hinweisen). Dass Honorarvereinbarungen zulässig oder sogar geboten sind, darf ebenfalls als gesichert bezeichnet werden.

3.2 Die vorliegend streitige Honorarvereinbarung führt zu keinem offensichtlich unangemessenen Honorar. A\_\_\_\_\_ ist unbestritten ermassen für seine Klienten äusserst erfolgreich tätig gewesen und hat mit der Umlegung in die Bauzone einen ganz erheblichen Mehrwert für deren Parzellen erreicht. Wie er ferner mit verschiedenen Offerten belegt (Beilagen 7-10 zur Vernehmlassung vom 12. April 2016), ist der angenommene Landwert von CHF 2'000.00 pro Quadratmeter realistisch. Da die Umzonung erfolgreich war, war auch nicht nach Stunden abzurechnen. Dass A\_\_\_\_\_ vor der Rechnungstellung aufgefordert worden wäre, Rechenschaft über die aufgelaufenen Kosten zu erstatten, ist nicht belegt. Eine detaillierte Aufstellung über den Stundenaufwand war mit der Umzonung nicht mehr erforderlich. Auch überlässt es die Honorarvereinbarung nicht dem reinen Ermessen des beauftragten Advokaten, ob nach Stundenaufwand oder nach Interessenwert abzurechnen ist (was unzulässig wäre), sondern es ist zum Vornherein klar festgelegt worden, wann nach welcher Methode abgerechnet wird. Auch wenn der neue Zonenplan zum Zeitpunkt der Rechnungstellung noch nicht rechtskräftig war, war für die Beteiligten offenbar klar, dass der Rest nur noch Formsache sei. Dafür spricht nicht nur das Begleitschreiben A\_\_\_\_\_ zur Rechnung vom 6. Januar 2014 (Anzeigebeilage 5), sondern auch die E-Mail der Tochter des Anzeigestellers vom 26. Januar 2014 an A\_\_\_\_\_ (Beleg 13 zur Vernehmlassung), in welcher diese festhält, dass ihren Vater die [ ] Einigung für die [...] sehr aufstelle, und der Umstand, dass der Anzeigesteller sich dazu in seiner abschliessenden Eingabe vom 2. August 2016 gar nicht mehr äussert.

3.3 Was die angeblich verweigerter Herausgabe von Unterlagen betrifft, ist festzustellen, dass vorab nicht spezifiziert wird, welche Unterlagen angeblich nicht herausgegeben worden sein sollen. Dass A\_\_\_\_\_ noch im Besitz von ihm anvertrauten Originalunterlagen sein soll, wird nicht einmal substantiiert behauptet. Im Gegenteil wird durch die von beiden Parteien im Verlaufe des Schriftenwechsels eingereichten Unterlagen belegt, dass der Anzeigesteller jeweils mit Kopien über die laufenden Bemühungen seines Anwalts dokumentiert wurde. Der Anzeigesteller rügt nicht, A\_\_\_\_\_ verweigere seinem neuen Anwalt Kopien von nicht mehr auffindbaren Unterlagen zwecks Fortführung des Mandates, sondern er rügt eine Verletzung der auftragsrechtlichen Herausgabepflicht an den Anzeigesteller selbst. Dieser Vorwurf ist offensichtlich nicht gerechtfertigt.

### **E. 4**

Nach den obigen Erwägungen ist auf die Einleitung eines Disziplinarverfahrens zu verzichten. Da die vorliegende Anzeige zwar unbegründet, jedoch nicht als geradezu mutwillig erscheint, ist für dieses Verfahren auf die Erhebung ordentlicher Kosten zu verzichten. Schliesslich ist der Antrag von A\_\_\_\_\_ auf Zusprechung einer Parteientschädigung abzuweisen, da es hierfür schon an einer entsprechenden gesetzlichen

Grundlage mangelt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.